

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

der Frau Elisabeth K [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] in C [REDACTED],
Kreis G [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin,
Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

Frau Alwine B [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] in A [REDACTED], Kreis
H [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin,
Rechtsbeschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Erteilung eines Hofffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. Juni
1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr.
Pritsch, der Bundesrichter Dr. Tasche und Dr. Oechßler
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Ditges und
Filter

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen
den Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Braunschweig als Senats für Landwirt-
schaftssachen vom 26. September 1951 wird auf
ihre Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass
die aussergerichtlichen Kosten der Beschwerdein-
stanz der Antragstellerin nicht zu erstatten sind.

Ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstan-
dene Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I. Die Eheleute Hermann Sch[REDACTED] und Alwine geb. Schu[REDACTED] waren Inhaber des in Bl 11 der Erbhöferrolle eingetragenen Erbhofs A[REDACTED] Nr [REDACTED] in der Grösse von 11,8947 ha. Davon standen 8,7275 ha im Eigentum der Frau und 3,1672 ha im Eigentum des Mannes. Aus der Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen:

Alwine, geboren am [REDACTED] 1908, verheiratet seit 31. März 1933 mit dem Lehrer Friedrich B[REDACTED]
- die Antragstellerin -

Elisabeth, geboren am [REDACTED] 1918, verheiratet seit 17. Februar 1940 mit dem im Krieg vermißten Landwirt Wilhelm K[REDACTED]
- die Antragsgegnerin - .

Hermann Sch[REDACTED] besass ausserdem in J[REDACTED], Amtsgerichts Klötze, Grundstücke in der Grösse von 23,8286 ha, die nicht zum Erbhof gehörten. Am 13. Oktober 1934 schloss Hermann Sch[REDACTED] mit der Antragstellerin einen notariellen Vertrag, in dem er ihr seine Grundstücke in J[REDACTED] aufliess, wogegen die Antragstellerin ihrem Vater gegenüber auf das ihr "an dem Nachlass ihres Vaters zustehende gesetzliche Erb- recht und ihr Pflichtteilsrecht und auf ihr Anerbenrecht an dem Hofe ihres Vaters in A[REDACTED]" verzichtete. Der Ver- zicht auf das Anerbenrecht sollte nur zugunsten der Schwe- ster Elisabeth gelten. Der Wert des Erbhofs wurde mit 30 000 RM, der Wert der Grundstücke in J[REDACTED] mit 28 500 RM; der Wert des erbhoffreien Vermögens mit 12 700 RM angegeben.

Am 10. August 1946 starb Hermann Sch[REDACTED]. Er hinterließ ein Testament vom 12. Mai 1943, wonach die Tochter Elisabeth den Hof in A[REDACTED] bekommen sollte. Sämtliche gesetzlichen

Erben waren sich darüber einig, dass dieses Testament ungültig ist, da der Erblasser nicht allein über den Hof verfügen konnte. Die Witwe erhielt vielmehr vom Amtsgericht Vorsfelde einen Erbschein vom 28. November 1947, dass sie Hoferbe des Ehegattenerbhofs A [REDACTED] Nr. [REDACTED] sei.

Am 31. August 1950 starb Alwine Sch [REDACTED]. Die beiden Töchter streiten, wer Hoferbe des Hofes A [REDACTED] Nr. 20 ist. Die Antragstellerin, die vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter, hat, hat seit 1945 den Hof mit ihrer Mutter bewirtschaftet, die Antragsgegnerin, die eine Tochter hat, lebt auf dem Hof in C [REDACTED], der noch im Eigentum ihres Schwiegervaters steht, 105 ha groß ist und von einem Verwalter umgetrieben wird. Die Grundstücke in J [REDACTED], die stets verpachtet waren, liegen in der Sowjetzone, Pachtzins für sie ist seit 1945 nicht mehr zu bekommen.

Zunächst hat die Antragsgegnerin unter Berufung auf die Verzichtserklärung ihrer Schwester Alwine vom 13. Oktober 1934 die Erteilung eines Erbscheins und eines Hoffolgezeugnisses für sich beantragt. Dieses Verfahren ist noch nicht erledigt.

Am 15. Januar 1951 hat die Antragstellerin mit der Behauptung, der Vertrag vom 13. Oktober 1934 habe keine erbrechtliche Bedeutung, da der Vater nicht Eigentümer des Hofes gewesen sei und ein Erbverzichtsvertrag nur vom Erblasser selbst abgeschlossen werden könne, den Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses für sich gestellt. Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung des Antrags beantragt.

Das Amtsgericht hat die Erteilung des Hoferbscheins an die Antragstellerin beschlossen.

Mit der Beschwerde hat die Antragsgegnerin beantragt,



38

den Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben und den Antrag der Ehefrau B. zurückzuweisen; hilfsweise, festzustellen, dass die Ehefrau B. verpflichtet sei, den Hof A. Nr. der Beschwerdeführerin herauszugeben und zu übereignen. Die Antragstellerin hat Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin den in der Beschwerdeinstanz gestellten Antrag weiter. Die Antragstellerin beantragt Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde konnte im Ergebnis keinen Erfolg haben.

1. Das Beschwerdegericht sieht den am 13. Oktober 1934 zwischen dem Vater der Beteiligten und der Antragstellerin geschlossenen Vertrag, sofern er einen Erbverzicht enthalten solle, als nichtig an, da ein Vertrag dieser Art nach § 2347 BGB vom Erblasser nur persönlich geschlossen werden könne. Für den größten Teil der Grundstücke, auf die sich der Verzicht beziehe, komme aber die Mutter der Beteiligten als Erblasserin in Betracht, diese sei aber an dem Vertrag nicht beteiligt.

Die Rechtsbeschwerde widerspricht der Auffassung, der Vertrag sei nichtig. Sie hält es für entscheidend, ob der von der Antragstellerin ausgesprochene Verzicht auf das Anerbenrecht deswegen völlig wirkungslos sei, weil der Hof Ehegattenerhof und der Vater nicht Alleineigentümer, sondern nur Eigentümer eines Teils des Hofes gewesen sei. Die Rechtsbeschwerde nimmt an, der Erbverzicht sei jedenfalls gültig, soweit es sich um den Eigen-

tumsanteil des Vaters am Ehegattenerbhof handle. Der Verzicht sei aber auch der Mutter gegenüber wirksam. Der Ehemann habe als Repräsentant des Ehegattenerbhofs eine Vormachtstellung. Wenn er auch nicht über den Erbhof habe von Todes wegen verfügen können, so müsse er doch als berechtigt angesehen werden, alle die Geschäfte für den Erbhof zu besorgen, die für diesen keine Nachteile erbringen, also auch einen den Erbhof betreffenden Erbverzichtsvertrag, nicht nur für seinen Anteil, sondern für den ganzen Erbhof abzuschliessen.

Diesem Vorbringen kann nicht beigegeben werden. Es ist zwar richtig, dass die Ausführungen des Beschwerdegerichts die Feststellung, der Vertrag vom 13. Oktober 1934 sei nichtig, nicht tragen. Ein Erbverzicht konnte auch hinsichtlich eines Anerbenrechts geschlossen werden. Als Erblasser kam dabei aber, da ein Erbhof nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vererbt wurde, nicht der bürgerlich-rechtliche Eigentümer des Grund und Bodens, sondern der Bauer als Inhaber des Erbhofs in Betracht.

Zur Zeit des Abschlusses des Erbverzichtsvertrages galten die drei Durchführungsverordnungen zum Reichserbhofgesetz, die später für die Regelung des Ehegattenerbhofes durch die inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen der Erbhofrechtsverordnung ersetzt wurden. Nach §§ 5, 29 der 2. DVO zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dezember 1933 (RGBl I 1096) wurden mit Wirkung vom 21. Dezember 1933 Besitzungen, die zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau standen, zu Ehegattenerbhöfen zusammengeschlossen. Für den Fall, dass die Ehegatten eine Verfügung von Todes wegen nicht errichteten, war die Anerbenfolge dahin geregelt, dass beim Tode der Frau der Witwer Anerbe wurde und beim Tode des Mannes, mochte er vor oder nach der Frau sterben, der Hof dem-

jenigen anfiel, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen war. Bei dieser Rechtslage war es wohl möglich, einen Erbverzicht hinsichtlich der Anerbenfolge mit dem Vater allein abzuschliessen. Er bezog sich aber nur auf die Anerbenstellung nach dem Vater und wurde erst mit dessen Tod wirksam. Von einer Nichtigkeit des Vertrags über den Verzicht auf die Anerbenfolge nach dem Vater kann also zunächst nicht gesprochen werden. Dieselbe Rechtslage ergab sich nach §§ 18, 22 EHRV vom 21. Dezember 1936 (RGBl I 1069). Eine Änderung trat durch § 24 EHRV vom 30. September 1943 (RGBl I 549) ein. Danach fiel der Ehegattenerbhof zunächst dem überlebenden Ehegatten als Anerben an. Nach ihm sollte derjenige weiterer Anerbe werden, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Ehegatten, von dem der Hof stammt, berufen gewesen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre. Nach dem Tode des Vaters Sch. am 10. August 1946 ist demgemäss dessen Ehefrau Alwine Sch. Anerbin geworden, der auch der Erbschein vom 28. November 1947 (Bl 1/R LwH 14/48 AG Vorsfelde) erteilt worden ist. Damals galt die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 noch nicht, die erst am 1. Januar 1948 in Kraft getreten ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Nachlass als geregelt oder ungeregelt anzusehen war, in beiden Fällen ist die Frau Alwine Sch. als Anerbin oder als Hoferbin endgültig Eigentümerin des Hofes geworden. Nach ihrem Tod vererbte sich der Hof also auf den nach ihr berufenen Hoferben, nicht etwa auf den Hoferben des Mannes. Danach hatte die Antragstellerin als ältere Tochter die erste Anwartschaft auf den Hof. Auf dieses Hoferbenrecht hat die Antragstellerin nicht verzichtet.

Es erhebt sich aber die Frage, ob in dem Vertrag vom

13. Oktober 1934 nur ein Verzicht auf die Anerbenstellung nach dem Vater oder auch ein Verzicht für den Fall zu sehen ist, dass die Antragstellerin auf anderem Weg zur Hofnachfolge berufen wird und ob sie auch für diesen Fall als Gegenleistung die Grundstücke in J [REDACTED] erhalten sollte. Wenn der Vater diese Verabredung nicht als Erbe seiner Frau mit der Antragstellerin getroffen hätte - was unten noch zu erörtern ist - würde es sich um einen Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten handeln, und der Vertrag wäre insoweit nach § 312 Abs 1 BGB nichtig. Es erhebt sich die weitere Frage, ob damit der ganze Vertrag gemäss § 139 BGB nichtig wäre. Auch in diesem Fall würde ein gültiger Verzicht der Antragstellerin auf die Hoferbenstellung nach der Mutter nicht vorliegen.

2. Das Beschwerdegericht prüft weiter, ob der Vertrag vom 13. Oktober 1934 in einen Vertrag zugunsten eines Dritten umgedeutet werden könne. Es erwägt, ob der Vertrag unter den künftigen Erben der Mutter geschlossen und daher nach § 312 Abs 2 BGB gültig sein könnte. Es würde die Möglichkeit bestehen, dass der Vertrag zwischen den beiden Schwestern geschlossen und dabei die Antragsgegnerin durch ihren Vater gesetzlich vertreten worden wäre. Das Beschwerdegericht lehnt dies ab. Der Vater habe nicht als gesetzlicher Vertreter der Antragsgegnerin gehandelt, da er einen entsprechenden Willen nicht gehabt habe. Dagegen hat die Rechtsbeschwerde Einwendungen nicht erhoben.

Das Beschwerdegericht lehnt auch die Auffassung ab, der Vater habe den Vertrag als künftiger Erbe seiner Ehefrau abgeschlossen. Es stellt fest, es sei nicht anzunehmen, dass bei Kenntnis der Nichtigkeit des Erbverzichtsvertrages die Vertragsparteien einen Vertrag über das künftige Erbteil des Vaters Schulz geschlossen haben würden. Ein solcher Vertrag hätte im Fall des Vorversterbens

des Vaters eine entsprechende letztwillige Verfügung der Mutter der Beteiligten vorausgesetzt, da ohne sie der gedachte Vertrag gegenstandslos gewesen wäre. Im Fall des Vorversterbens der Mutter wäre kein vernünftiger Grund ersichtlich gewesen, aus dem der Ehemann Sch[REDACTED] im Jahr 1934 einen sofortigen Übergang des Erbhofs auf seine damals noch minderjährige Tochter, die Antragsgegnerin, gewollt haben könnte.

Die Rechtsbeschwerde meint dagegen, das Beschwerdegericht habe nicht richtig erkannt, dass der Vater Sch[REDACTED] in Bezug auf die Erbfolge in den Erbhof eine Doppelrolle gehabt habe, dass er teils Erblasser, teils Anerbe gewesen sei. Er habe in dieser letzten Eigenschaft mit der Antragstellerin einen Vertrag zugunsten der Antragsgegnerin geschlossen. Bei Kenntnis der Unwirksamkeit des vereinbarten Verzichts hinsichtlich des mütterlichen Anteils am Erbhof hätten die Vertragsschließenden diesen Vertrag gewollt, da ihnen die rechtliche Bedeutung des Verzichts gleichgültig gewesen sei, die Antragstellerin sei bereit gewesen, gegen die Übereignung des J[REDACTED] Grundbesitzes und die Erlangung der Nutzungen daraus auf das Anerbenrecht an dem Hof zu verzichten, ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer dieses Hofes sei.

Dieses Vorbringen kann keinen Erfolg haben. Die Rechtsbeschwerde kann gegen die Feststellung des Beschwerdegerichts, die Vertragsparteien hätten einen solchen Vertrag nicht abschliessen wollen, nicht ankommen. Die Deutung, dass der Vater Sch[REDACTED] den Verzichtsvertrag in seiner Eigenschaft als Anerbe seiner Frau geschlossen hätte, ist auch deshalb unmöglich, da der Fall gar nicht eintreten konnte, dass der Vater Sch[REDACTED] und die Antragstellerin miteinander gesetzliche Anerben nach der Mutter werden könnten, da der Vater der Tochter als Anerbe immer vorgegangen wäre und er nicht daran dachte, seinerseits auf seine Anerbenstellung

zu verzichten.

3. Der weitere Einwand der Rechtsbeschwerde, das Beschwerdegericht habe sich mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nicht befasst, ist an sich richtig. Die Ausführungen des Beschwerdegerichts, dass für Billigkeitserwägungen gegenüber den Vorschriften über die Nichtigkeit des Erbverzichtsvertrags kein Raum sei, stellen zwar keine Bescheidung des Einwands der unzulässigen Rechtsausübung dar. Nachdem aber die Antragstellerin nach dem Gesetz Hoferbin geworden ist, kann in dem Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses eine unzulässige Rechtsausübung nicht gesehen werden.

Der Hauptantrag der Rechtsbeschwerde ist daher nicht begründet.

Der Hilfsantrag setzt ersichtlich voraus, dass die Antragstellerin Hoferbin geworden ist, und es wird für diesen Fall verlangt, dass die Antragstellerin auf ihre Rechtsstellung zugunsten der Antragsgegnerin verzichte. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts ist auch dieser Anspruch als eine Angelegenheit der Höfeordnung im Sinne der §§ 18 HöfeO, 1 c LVO anzusehen, denn dort ist ganz allgemein die Rede von Anträgen und Streitigkeiten, die sich bei Anwendung der Höfeordnung ergeben, sowie aus Abmachungen der Beteiligten darüber. Der Hilfsanspruch wird aber auf eine solche Abmachung gestützt. Die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts und die Anwendung der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen wären also gegeben. Sachlich ist aber auch dieser Anspruch nicht begründet. Wenn die Antragstellerin Hoferbin geworden ist, so kann darin kein Verstoß gegen die guten Sitten gesehen werden, dass sie diese Rechtsstellung aufrechterhält. Dass der Verzicht auf die Anerbenstellung nicht wirksam wurde, könnte vielmehr nur dahin führen, dass die Antragstellerin ihre Schwester so

zu stellen hätte, als ob sie damals die Grundstücke in J [REDACTED] nicht bekommen hätte. Das zu regeln, ist aber nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens.

Die Rechtsbeschwerde ist daher nicht begründet und war auf Kosten der Antragsgegnerin zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 10 LVR, 42, 43, 50, 51 LVO. Ein Anlass, die Erstattung der ausserhalb des Verfahrens entstandenen Kosten anzuordnen, bestand nicht. Das gilt auch für die Beschwerdeinstanz. Es war daher insoweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts abzuändern.

Dr. Pritsch

Dr. Tasche

Dr. Oechßler